

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld

vom 17. August 2021

Die Evangelische Kirchengemeinde Langenfeld (- nachfolgend Friedhofsträgerin genannt -), vertreten durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Immigrath und Reusrath und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	520,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.350,00 Euro
c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	900,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung im Rasenfeld (Ruhezeit 25 Jahre)	2.800,00 Euro
b) Urnenbeisetzung im Rasenfeld (Ruhezeit 25 Jahre)	1.850,00 Euro
c) Erdbestattung je Reihengemeinschaftsgrab (Ruhezeit 25 Jahre)	3.650,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.700,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.300,00 Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.400,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	68,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	52,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	96,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

Diese Grabarten werden zurzeit nicht angeboten.

(5) Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer gärtnerbetreuten Gemeinschaftsanlage

Diese Grabarten werden zurzeit nicht angeboten.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	240,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	430,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.290,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	470,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	330,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	210,00 Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	210,00 Euro
c)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration als Doppeltermin	315,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.950,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.050,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	870,00 Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.950,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.050,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	870,00 Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.550,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.950,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	470,00 Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 430,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.290,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 470,00 Euro |

§ 8**Sonstige Gebühren**

- | | |
|--|-------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 60,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 40,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes | 30,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 50,00 Euro |
| (5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen | 80,00 Euro |
| (6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 50,00 Euro |
| (7) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | 5,00 Euro |
| (8) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung (inkl. Berechtigungskarte) | 100,00 Euro |
| (9) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 20,00 Euro |
| (10) Übertragung des Nutzungsrechtes | 35,00 Euro |
| (12) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) | 50,00 Euro |
| (13) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 100,00 Euro |
| (14) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 50,00 Euro |

§ 9**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.11.2020.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.11.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.04.2016 außer Kraft.

Langenfeld, den 17.08.2021

Evangelische Kirchengemeinde Langenfeld

Vorsitzende des Presbyteriums

Presbyter/in

Siegel